



KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

9. Januar 1985

4. Naturschutzgebiet Oenztäli, Gemeinde Heimenhausen

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der in der Gemeinde Heimenhausen gelegene Abschnitt des untern Oenztales (ehemaliges Wässermattengebiet) wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Nebst der landschaftsschützerischen Zielsetzung, ungeschmälerter Erhaltung des in sich abgeschlossenen, unverbauten untern Oenztales mit den beidseitigen Hängen, wird folgendes ökologisches Ziel verfolgt:
 - Erhaltung des Fliessgewässerlebensraumes Oenz mit einem beidseitigen Uferstreifen von 5 m und der Abflussgräben als Kernzone, d.h. des naturnahen Bachlaufes mit natürlichen Wasserschwankungen und der vorhandenen Seitengräben (Abflussgräben), als Lebensraum für gefährdete Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien, Insekten);
 - Erhaltung eines artenreichen Gehölzbestandes;
 - Sicherstellung der im tieferen Mittelland ansonst kaum mehr gebräuchlichen extensiven Nutzung als Dauergrünland (möglichst magere Naturwiesen) als Lebensraum für die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt.

III. Abgrenzung

Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 5'000 vom 16. Dezember 1983 eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Er umfasst folgende Grundstücke:

Gemeinde Heimenhausen: Grundbuchblatt Nr.: 20, 49, 61, 72, 81, ~~117~~, 163, 165, 166, 167, 168, 192, 193, 207, 216, 218, 219, 226, 266, 267, 282, 294, 295, 296, 299, 308, 309, 319, 321, 323, 328, 329, 336, 344, 364, 378, 414, 428, ~~444~~

Gemeinde Graben: Grundbuchblatt Nr.: 79, 192
ganz oder teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:

- a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;

- c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - f) das Reiten ausserhalb der befestigten Wege;
 - g) Aufforstungen sowie das Einbringen nicht einheimischer standortfremder Pflanzenarten;
 - h) das Anzünden von Feuern und die Inbetriebnahme von Kochapparaten sowie das Lagern;
 - i) der Einsatz von chemischen Mitteln;
 - k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - l) das Ausreuten von Gehölzen;
 - m) das Laufenlassen von Hunden;
 - n) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfе, Nester und Gelege;
 - o) das Aussetzen von Tieren.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) der Unterhalt und die Benützung der bestehenden Bauten, Werke und Anlagen;
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten;
 - c) Nutzung und Rückschnitt der Gehölze gemäss Merkblatt des Naturschutzinspektorates vom 10.12.1984;
 - d) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Auflagebeleg vom 3.3.1980 und Merkblatt des Naturschutzinspektorates vom 10.12.1984.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für die Ausnahmebewilligungen bezüglich Strassenverkehr, Reiten und Schifffahrt ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zuständig.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist auf den unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet NI/4.1.1.134 Oenztäli, RRB Nr. 40 vom 9.1.85
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger für das Amt Wangen zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

